

## TERMINES

### Gesetzgebungsverfahren und ausgewählte Verordnungen

#### Gesetze und Verordnungen (laufende Verfahren) – Corona-Pandemie

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anspruch zur präventiven Anwendung von Monoklonalen Antikörpern gegen Corona soll eingeführt werden für Patienten, die aus medizinischen Gründen keinen geeigneten Impfschutz aufbauen können oder bei denen die Impfung nicht durchgeführt werden kann - gilt nur für Arzneimittel mit BfArM/PEI- oder EMA-Zulassung</li> <li>Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung wird bis 25.11.2022 verlängert</li> </ul>	
am Tag nach der Verkündung	Inkrafttreten
09.05.2022	Referentenentwurf

#### Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie

#### (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

- zustimmungspflichtig -

▪ Anerkannte und hilfsbedürftige Geflüchtete sollen Leistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe) erhalten können	
▪ Anerkannte und nicht hilfebedürftige Geflüchtete sollen ein Beitrittsrecht zur GKV erhalten – keine finanzielle Kompensation für die GKV vorgesehen	
01.06.2022	Inkrafttreten
20.05.2022	2. Durchgang Bundesrat
12.05.2022	2./3. Lesung Bundestag
09.05.2022	Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales
28.04.2022	1. Lesung Bundestag
08.04.2022	1. Durchgang Bundesrat
16.03.2022	Kabinettsbeschluss
15.03.2022	Referentenentwurf

#### Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

- Hälftige Finanzierung der Kosten für Impfzentren und mobile Impfteams aus Bundesmitteln wird bis 25.11.2022 verlängert
- Die Geltungsdauer der CoronalmpfV wird bis zum 25.11.2022 verlängert
- Vorbereitungen werden getroffen, damit Zahnärztinnen und Zahnärzte an der Impfkampagne teilnehmen können

am Tag nach der Verkündung	Inkrafttreten
02.05.2022	Referentenentwurf

**Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen****(Pflegebonusgesetz – PflBG)****- zustimmungsfrei-**

- Je 500 Millionen Euro für Pflegeprämien im Bereich der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen, insgesamt eine Milliarde Euro
- Prämie für Pflegekräfte, die während der Pandemie eine herausragende Leistung erbracht haben – keine konkrete Prämienhöhe mehr vorgegeben
- Pflegeentgeltwert wird für Krankenhäuser, die für 2020/2021 kein Pflegebudget vereinbart haben, erhöht
- Corona-bedingte Erstattung von Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen für Pflegeeinrichtungen („Pflegerettungsschirm“) endet am 30.06.2022, Erstattung von Testkosten bleibt (abhängig von Pandemie) möglich
- Einbezug der Apotheken in die Regelversorgung mit Grippeschutzimpfungen

am Tag nach der Verkündung	Inkrafttreten
19.05.2022	2./3. Lesung Bundestag
27.04.2022	Anhörung im Gesundheitsausschuss
07.04.2022	1. Lesung Bundestag
30.03.2022	Kabinettsbeschluss
10.03.2022	Formulierungshilfe des BMG
21.02.2022	Eckpunkte

**Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise****(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)****- zustimmungspflichtig – besonders eilbedürftig**

- Steuerfreiheit der Bonuszahlung für Pflegekräfte für bis zu 4.500 Euro zur Anerkennung besonderer Leistungen

am Tag nach der Verkündung	Inkrafttreten Regelung zum steuerfreien Pflegebonus treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft
vsl. 10.06.2022	Abschluss Bundesrat
19.05.2022	2./3. Lesung Bundestag
09.05.2022	Öffentliche Anhörung im Finanzausschusses
08.04.2022	1. Lesung Bundestag
08.04.2022	1. Durchgang Bundesrat
16.02.2022	Kabinettsbeschluss
02.02.2022	Referentenentwurf

**Gesetze und Verordnungen (laufende Verfahren)****Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung****- zustimmungsfrei -**

- Anhebung des Mindestlohns zum 01.10.2022 auf 12 Euro
- Erhöhung der Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro
- GKV kann durch die Anhebung des Mindestlohns mit Mehreinnahmen von 0,9 Mrd. Euro und die SPV mit 0,2 Mrd. Euro ab 2023 rechnen

- Durch die Anpassung der Geringfügigkeitsgrenzen muss die GKV laut Entwurf mit Mindereinnahmen i. H. v. 0,3 Mrd. Euro und die SPV mit 0,05 Mrd. Euro ab 2023 rechnen

01.10.2022	Inkrafttreten
28.04.2022	1. Lesung Bundestag
08.04.2022	1. Durchgang Bundesrat
23.02.2022	Kabinettsbeschluss
01.02.2022	Referentenentwurf: Zweites Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung
21.01.2022	Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohnerhöhungsgesetz – MiLoEG)